

Landesjugendamt Mecklenburg-Vorpommern

Landesjugendamt Mecklenburg-Vorpommern
Behördenzentrum, Postfach 2108, 17011 Neubrandenburg

Sportjugend Mecklenburg - Vorpommern

von - Flotow - Straße 20
19059 Schwerin

Ihr Zeichen/vom

Aktenzeichen:

Ihr Ansprechpartner:
Herr Steinsiek/ Dez. 1

Hausanschluß:
(0395) 380 2704

Neubrandenburg,
07.10.1997

Betr.: Hier eingegangener Antrag vom 09.09.1997 auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 KJHG

Das Landesjugendamt Mecklenburg-Vorpommern erläßt folgenden **Bescheid**:

1. Die Sportjugend Mecklenburg - Vorpommern, vertreten durch den Vorstand wird gemäß § 75 KJHG als Träger der freien Jugendhilfe für den räumlichen Bereich des Landes Mecklenburg-Vorpommern öffentlich anerkannt.
2. Die Anerkennung ist unbefristet.
Die Anerkennung bezieht sich auf das, auf die Jugendhilfe bezogene, zum Zeitpunkt der Anerkennung in der Jugendordnung verankerte Tätigkeitsfeld des freien Trägers.
3. Gemäß § 16 IV AG-KJHG-Org kann die Anerkennung widerrufen oder zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht vorgelegen haben oder nicht mehr vorliegen.
Dies wäre z.B. der Fall, wenn sich der Wesensgehalt der Jugendordnung verändern würde. Veränderungen der Jugendordnung sind anzuzeigen.
4. Der freie Träger hat dem Landesjugendamt M-V Änderungen in den für die Anerkennung maßgeblichen Umstände unverzüglich mitzuteilen.
5. Rechtsansprüche auf finanzielle Förderung werden durch diesen Bescheid nicht begründet.
6. Kosten werden für diesen Bescheid nicht erhoben.

Begründung:

- I. Gemäß § 16 I b) AG-KJHG-Org i.V.m. § 3 I Ziff. 3 VwVfG ist das Landesjugendamt M-V für die Anerkennung als Träger der Freien Jugendhilfe gemäß § 75 KJHG zuständig, wenn der Träger der freien Jugendhilfe vorwiegend im Gebiet mehrerer Jugendämter oder auf Landesebene tätig ist.
- II. Gemäß § 75 I KJHG können juristische Personen und Personenvereinigungen als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt werden, wenn sie
 1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 KJHG tätig sind,
 2. gemeinnützige Ziele verfolgen,
 3. aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, daß sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind und
 4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

Postfachadresse:
Landesjugendamt M-V
Behördenzentrum
Postfach 2108
17011 Neubrandenburg

Hausadresse:
Landesjugendamt M-V
Neustrelitzer Straße 120
Block E
17033 Neubrandenburg

Telefon:
☎ (0395) 380 2700
(0395) 380 2702
(0395) 380 2703
Fax (0395) 380 2303

Bankverbindung:
Landesbezirkskasse Neubrandenburg
Bundesbank 15001503 (BLZ 150 000 00)

Sprechzeiten:
Montag - Freitag
Nur nach
Vereinbarung

SJ MV.DOC

III. Die Sportjugend Mecklenburg - Vorpommern (SJ MV) ist auf dem Gebiet der Jugendhilfe seit dem 23.09.1990 tätig, verfolgt gemeinnützige Ziele im Sinne der Jugendhilfe und leistet eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit.

Die SJ MV ist eine unabhängige Jugendorganisation. Eine Aufgabe der SJ MV ist es, den Sport zu fördern und zu entwickeln. Weiterhin will der SJ MV durch seine Tätigkeit den Kindern und Jugendlichen eine körperliche und geistige Bildung ermöglichen und Sport in zeit- und jugendgemäßen Formen anbieten.

In ihrem gesellschaftspolitischen Engagement tritt sie für Friedenssicherung, Völkerverständigung, Achtung der Menschenrechte, soziale Sicherheit, religiöse und weltanschauliche Toleranz sowie Schutz und Erhalt der Umwelt ein.

Mit dem Ziel junge Menschen zu befähigen, sich kreativ, selbstbewußt, verantwortungsbewußt und kritisch in ihren Sportverein einzubringen, finden Ausbildungen zum Jugendgruppenhelfer statt.

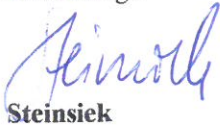
Durch die personellen und fachlichen Voraussetzungen der SJ MV Falken ist davon auszugehen, daß in quantitativer und qualitativer Hinsicht ein wesentlicher Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe geleistet werden kann.

Die Solidität der rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Verhältnisse erscheint gewährleistet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Bescheid des Landesjugendamtes M-V vom 07.10.1997 kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Landesjugendamt M-V, Behördenzentrum, Neustrelitzer Str. 120, 17033 Neubrandenburg schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Im Auftrage



Steinsiek

Landesjugendamt Mecklenburg-Vorpommern

Landesjugendamt Mecklenburg-Vorpommern
Behördenzentrum, Postfach 11 01 63, 17041 Neubrandenburg

Sportjugend Mecklenburg-Vorpommern
von - Flotow - Straße 20

19059 Schwerin

Ihr Zeichen/vom	Aktenzeichen: LJA 100-S-003	Ihr Ansprechpartner: Herr Steinsiek	Hausanschluß: 2704	Neubrandenburg, 11.01.2000
-----------------	--------------------------------	--	-----------------------	-------------------------------

**Betr.: Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 KJHG
hier: Ergänzungsbescheid zum Anerkennungsbescheid vom 07.10.1997**

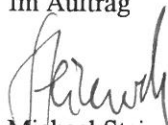
Das Landesjugendamt Mecklenburg-Vorpommern erläßt folgenden **Bescheid**:

1. Die im o.g. Bescheid vom 07.10.1997 ausgesprochene Anerkennung erstreckt sich, gemäß Pkt.V der gemeinsamen Empfehlung des Kultusministeriums, des Landkreistages und des Städte- und Gemeindetages von M-V für die Grundsätze zur Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII i.V.m. § 16 AGKJHG-Org, auch auf die Untergliederungen der Sportjugend M-V, - die Stadt- bzw. Kreissportjugenden und die Landesfachverbandsjugend - soweit diese als Grundlage für ihre Jugendarbeit eine dem § 19 der Jugendordnung entsprechende eigene Jugendordnung beschlossen haben und dementsprechende Jugendarbeit leisten.
2. Alle weiteren Festlegungen des Bescheides vom 07.10.1997 bleiben unberührt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Bescheid des Landesjugendamtes M-V vom 11.01.2000 kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Landesjugendamt M-V, Behördenzentrum, Neustrelitzer Str. 120, 17033 Neubrandenburg schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Im Auftrag



Michael Steinsiek

Postfachadresse:
Landesjugendamt M-V
Behördenzentrum
Postfach 11 01 63
17041 Neubrandenburg

Hausadresse:
Landesjugendamt M-V
Neustrelitzer Straße 120
Block E
17033 Neubrandenburg

Telefon:
☎ (0395) 380 2700
(0395) 380 2702
(0395) 380 2703
Fax (0395) 380 2303

Bankverbindung:
Landesbezirkskasse Neubrandenburg
Bundesbank 15001503 (BLZ 150 000 00)

Sprechzeiten:
Montag - Freitag
Nur nach
Vereinbarung

S03ERGBE.DOC